

derbeschaffung von Gegenständen — erforderlichen Aufwendungen festzustellen.

Zum Schaden gehören auch die durch die Handlung herbeigeführten Folgen, die die Erfüllung ökonomischer oder sozialpolitischer Aufgaben beeinträchtigen. Neben dem als unmittelbare Folge des Brandes bewirkten Produktionsausfall gehören dazu auch die zur Wiederaufnahme der Produktion bzw. zur Wiederherstellung vorhanden gewesener Produktions- und Arbeitsbedingungen erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sowie weitere als Folge des Brandes entstandene Faktoren, die die Leistungsfähigkeit und Produktivität des Betriebes bzw. Betriebsbereichs beeinträchtigen.

2. Zur Strafzumessung bei einer Brandstiftung mit besonders schwerem Schaden.

3. Erklärungen von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern in der gerichtlichen Hauptverhandlung sind keine Beweismittel.

OG, Urteil vom 24. Juni 1988 - 2 OSK 7/88.

Der Angeklagte, der nur die 6. Klasse der POS erreichte, erhielt eine Teilfacharbeitersausbildung als Maschinenarbeiter. Er erfüllte die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben zumeist lustlos. Da er die vorgegebenen Normen nicht erbrachte, wurden mit ihm wiederholt Aussprachen geführt, nach denen sich seine Arbeitsleistungen meist nur kurzzeitig verbesserten.

Vom 7. zum 8. September 1987 war der Angeklagte in der Nachtschicht am Trennschleifer eingesetzt. In der Zeit von 22.30 Uhr bis gegen 2 Uhr nahm er alkoholische Getränke zu sich und bummelte bei der Erledigung seiner Arbeitsaufträge. Ihm wurde bewußt, daß er während dieser Schicht die geforderte Arbeitsleistung wiederum nicht erbringen würde. Um Auseinandersetzungen darüber mit seinem Meister zu vermeiden, kam er auf den Gedanken, seinen Kollegen durch einen Brand einen Schock zu versetzen und damit gleichzeitig die Nichterfüllung seiner Norm zu erklären. Außerdem wollte er bereits von anderen Werkträgern erbrachte Arbeitsleistungen für sich abrechnen. Um dazu drei Arbeitsbegleitkarten zu vernichten, entschloß er sich, mit diesen Karten in den Lagerräumen auf dem Boden des Gebäudes 222 einen Brand zu legen. Er wußte, daß dort Verpackungsmaterial lagerte, er ungehinderten Zutritt und einen sicheren Rückweg hatte.

Gegen 2.30 Uhr gelangte der Angeklagte auf dem Weg zum Dachboden in die Frauenumkleideräume, öffnete dort gewaltsam einen Garderobenschrank und entnahm eine Damenjacke im Wert von 300 M.

Gegen 3.10 Uhr kam er in die Lagerräume und zündete hier mit einem Feuerzeug unmittelbar neben einem Polystyrolstapel die mitgebrachten drei Arbeitsbegleitkarten an. Die Karten brannten mit Flammen von etwa 15 bis 20 cm Höhe, und das daneben liegende Polystyrol färbte sich bereits dunkel.

Der Angeklagte kehrte an seinen Arbeitsplatz zurück und hoffte zunächst, daß das von ihm gelegte Feuer keine größeren Auswirkungen verursachen werde. Später kamen ihm aber Bedenken, und er begab sich wiederum in das Obergeschoß des Gebäudes 222. Dort machte er den Zeugen J. auf den Brand, der sich inzwischen erheblich ausgedehnt hatte, aufmerksam. Die Feuerwehr wurde alarmiert. Die anwesenden zehn Personen verließen nach Alarmierung das Gebäude.

Der Brand hatte sich im Dachgeschoß so ausgebreitet, daß beim Eintreffen der Feuerwehr ca. zwei Drittel des Dachstuhls in voller Ausdehnung brannten. Im Dachgeschoß wurden Umkleideräume, Kulturräume, Lagerräume und Räume für Laborfertigung vernichtet bzw. beschädigt. Durch eine Öffnung vom Dachgeschoß zum 2. Obergeschoß breitete sich der Brand ebenfalls aus und verursachte auch hier in Arbeitsräumen Schäden. Es wurden Grundmittel, Arbeitsmittel, Mobiliar, Verpackungsmaterial, unvollendete Produktion und Arbeitsschutzbekleidung vernichtet bzw. beschädigt. Am Gebäude entstand ein zum Zeitwert berechneter Sachschaden von 128 167 M. Weiterhin entstand ein Schaden an Sachen im Umfang von 355 086 M. Darüber hinaus wurde persönliches Eigentum der Kollegen beschädigt. Außerdem waren Grundmittel des Betriebes betroffen, die noch voll in die laufende Produktion einbezogen waren.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen schwerer Brandstiftung (Verbrechen gemäß §§ 185 Abs. 1, 186 Ziff. 2 StGB) und wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum (Vergehen gemäß §§ 177 Abs. 1, 180 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten sowie zur Schadenersatzzahlung an die Staatliche Versicherung der DDR und den VEB E.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gegen diese Entscheidungen richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem mangelnde Sachaufklärung hinsichtlich der schweren Brandstiftung und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt werden (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO). Im übrigen werden die Entscheidungen durch den Kassationsantrag nicht angegriffen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt das Gesetz infolge nicht genügender Sachaufklärung (§ 222 StPO). Sie ist außerdem im Strafausspruch gröblich unrichtig. Das Kreisgericht klärte zwar den Geschehensablauf, soweit er das Handeln des Angeklagten betrifft, ausreichend auf, traf dazu im Urteil richtige Feststellungen und nahm auch eine zutreffende rechtliche Beurteilung vor. Es unterließ es jedoch, wesentliche, für die Einschätzung der Schwere der Straftat und damit für die Strafzumessung bedeutsame Tatsachen im erforderlichen Umfang festzustellen. In der gerichtlichen Beweisaufnahme wurden keine ausreichenden Feststellungen zu dem durch die Handlung des Angeklagten verursachten Schaden getroffen. So genügt es nicht, bei einem durch Brand vernichteten oder beschädigten Betriebsgebäude den Umfang des materiellen Schadens lediglich ausgehend vom Zeitwert und einer darauf beruhenden Berechnung zu bestimmen.

Schaden ist immer unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der vernichteten bzw. beschädigten Gebäude bzw. anderen Gegenstände, ihres realen Gebrauchswertes für die Gesellschaft und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes — einschließlich der Wiederbeschaffung von Gegenständen — erforderlichen Aufwendungen festzustellen. Zum Schaden gehören auch die durch die Handlung herbeigeführten Folgen, die sich als die Erfüllung ökonomischer oder sozialpolitischer Aufgaben beeinträchtigende Faktoren darstellen. Dazu gehören auch der als unmittelbare Folge des Brandes bewirkte Produktionsausfall, die zur Wiederaufnahme der Produktion bzw. zur Wiederherstellung vorhanden gewesener Produktions- und Arbeitsbedingungen erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sowie weitere als Folge des Brandes entstandene, die Leistungsfähigkeit und Produktivität des Betriebes bzw. Betriebsbereichs beeinträchtigende Faktoren.

Diesen Grundsätzen entsprechen die im kreisgerichtlichen Urteil getroffenen Feststellungen zu dem durch die Brandstiftung entstandenen Schaden nicht. Die im Urteil enthaltenen allgemeinen Darlegungen dahingehend, daß es zum Absinken der Produktion kam, zusätzliche Schichten zum Abbau des Produktionsausfalls und zur Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit erforderlich wurden und daß teilweise noch unter provisorischen Bedingungen gearbeitet werden muß, entsprechen nicht den dargelegten Anforderungen, da sie unkonkret sind und somit keine exakte Bewertung zulassen. Außerdem beruhen sie im wesentlichen nicht auf dem Beweisergebnis, sondern stellen eine Wiedergabe der Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers dar und werden deshalb den Anforderungen an eine exakte, den prozessualen Bestimmungen entsprechende Beweisführung nicht gerecht (vgl. § 24 StPO, Abschn. I Ziff. 3 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — vom 15. Juni 1988 [GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315]).

Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, den Umfang des Produktionsausfalls und des notwendig gewordenen zusätzlichen Arbeitsaufwandes — einschließlich der notwendigen materiellen und finanziellen Aufwendungen — anhand konkreter Fakten festzustellen. Herauszuarbeiten wäre auch gewesen, über welchen Zeitraum, in welchem Umfang, mit welchen ggf. vorhandenen Erschwernissen für die Werkträgern und mit welchen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Produktivität ein Arbeiten unter provisorischen Bedingungen erforderlich war.

Schließlich hätte es — ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen — der Feststellung bedurft, welche finanziellen bzw.